



Das Konstrukt zur Kreaktion

Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften



Bericht

über die Gründung des Vereins

„Harzwerk – Das Konstrukt zur Kreaktion“

Projektbericht

Intensivbetreutes Praxismodul – Offene Option – M11

Fakultät Soziale Arbeit

Abgabetermin: 25. Januar 2018

Vorgelegt von:

Celina-Carolin Achtel

Matrikelnummer: xxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxx

38642 Goslar

Tel.: xxxxxxxxxxxx

E-Mail: xxxxxxxxxxxx

Betreuende Dozentin:

Julia Hartung (M. A.)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Thema	Seite
1.	Einleitung	1
2.	Die Idee	2
2.1	Die Vision	3
2.2	Das Harzwerk	4
3.	Die Umsetzung	6
3.1	Die Vereinsgründung	6
3.2	Die Vereinssatzung	7
3.3	Derzeitiger Stand und nächste Schritte	9

1. Einleitung

„Es gibt nichts Gutes, außer man tut es.“¹

Im letzten Quartal der 2000er Jahre kam es in unserem Freundes- und Bekanntenkreis zur Entfaltung unterschiedlichster kreativer Potenziale. Einige nutzten die Möglichkeit, ihre zumeist musikalischen Künste anderen darzubieten und suchten Wege, diese Kreativität zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts zu nutzen. Dass dadurch die persönliche Qualität der eigenen Kreationen durch die Orientierung an oft ökonomischen Gesichtspunkten verloren ginge, war der Grund, die Kreativität mit Pädagogik zu verknüpfen.

Als zu Beginn der folgenden Dekade das „Bildungs- und Teilhabe Paket“ der Bundesregierung, angetrieben von der Idee benachteiligte Menschen an der Gesellschaft teilhaben zu lassen, ins Leben gerufen wurde, entstand eine Idee. In Bad Harzburg gründete sich 2011 der Verein Kunstkarussell, welcher die durch die aufkommenden Ganztagschulen entstandenen Betreuungslücken in der Nachmittagsbetreuung im Landkreis Goslar schloss und Freiwilligen die Möglichkeit gab, Projekte aktiv mit zu gestalten. Die Verknüpfung von Kreativität und Pädagogik konnte so den Verein als Körperschaft tragen und den Ausführenden und im Hintergrund Aktiven eine angemessen entlohnte Beschäftigung bieten.

Ausgerichtet an Förderangeboten wurden in den darauffolgenden Jahren etliche Projekte im Landkreis Goslar und Umgebung durchgeführt und Kooperationen besiegelt, welche einen enormen Beitrag zur musisch-kulturellen Entwicklung der Teilnehmer, Kooperationspartner und des Landkreises leisteten.

Die Erfolge des Kunstkarussells, sowie unsere innere Ausrichtung, brachten uns nun dazu, ein Konstrukt zu erstellen, welches den Fokus von

¹ Erich Kästner: Moral

der musisch-künstlerischen Bildungsvermittlung auf die Etablierung informeller Sozialarbeit lenkt.

Nach deutschem Recht ist die Bildung von Vereinen frei und bedarf lediglich einer organisierten Willensbildung auf freiwilliger Basis (vgl. §§ 1 und 2 Vereinsgesetz). Die Möglichkeiten, welche sich durch einen Verein als der Träger sozialer Dienste bieten, besteht auf der Einfachheit und der Freiheit, das Konstrukt so zu gestalten, dass es ethische Prinzipien und betriebswirtschaftlichen Erfolgsdruck in ein harmonisches Gleichgewicht bringen kann. Denn, wie Erich Kästner sagt, kann das Gute, die positive Zukunftsvision, nur dann existieren, wenn man wagt, sie ins Leben zu rufen.

Wie sich die Idee zur Gründung des Harzwerks entfaltete und welche Widrigkeiten auf dem Weg zur Rechtsfähigkeit (§ 21 Bürgerliches Gesetzbuch) zu nehmen waren und sind, ist Inhalt des folgenden Berichts. Zum Ende erfolgt noch ein perspektivischer Ausblick in die zukünftige Entwicklung.

2. Die Idee

Soziale Arbeit stellt sich für den Praktiker zu meist nur in Verbindung mit etablierten Institutionen dar, welche mitunter durch ihre systemische Einbettung oder den ökonomischen Druck die Ausführenden zwingen, ethische Prinzipien an zu passen oder gar ab zu werfen.

Die Idee, Soziale Arbeit informell zu gestalten, soll ermöglichen, das hierarchische Prinzip im Arbeitnehmerverhältnis sowie das zum Teil ideologische Korsett in anderen Körperschaften für die operative Arbeit obsolet zu machen und einen Beitrag zum derzeitig notwendigen Strukturwandel zu leisten

Soziale Arbeit hat eine ethische Ausrichtung. Diese stellt sich je nach Betrachtungswinkel anders dar, findet aber stets gleiche Nenner: Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, Gleichberechtigung, Teilhabe, Gesundheit und Wohlbefinden.

Diese Auflistung spiegelt nur einen Teil der Grundlagen wieder, welche nach dem Studium den professionellen Praktiker nicht selten nostalgisch auf seine Studienzeit zurückblicken lassen. Nicht selten führt dies zu Burnout oder innerer Resignation, was den dringenden Strukturwandel nicht unterstützt.

2.1 Die Vision

Die Gestaltung einer Körperschaft, welche auf ethischen, lösungs- und ressourcenorientierten Prinzipien beruht, durch ihre Gemeinnützigkeit dem ökonomischen Druck entnommen ist und durch eigenen Antrieb stets flexibel reagieren kann, ist Ausdruck unseres Willens zur Gründung eines Vereins.

Hierbei liegt es uns am Herzen eine handlungsfähige Basis zu schaffen, welche die Selbstbestimmung der sozialen Einheiten unterstützt und die Entfaltung ihrer individuellen und strukturellen Potenziale fördert, um dadurch aktiv die Etablierung selbstgenügsamer Strukturen voran zu bringen.

Ziel ist es Menschen und Institutionen in die Lage zu versetzen, mit eigenen Ressourcen und aus eigener Motivation sich selbst im Einklang mit allen anderen zu verwirklichen, seine Potenziale zu genießen und sich stetig weiter entwickeln zu dürfen.

Methodischer Ansatzpunkt ist für uns zunächst die Vermittlung von Bildung in allen das Leben betreffenden Bereichen und die Anregung zur Darbietung der individuellen und sozialen Künste in wiederum allen

Bereichen der darstellenden Kreativität. Hierfür bieten wir allen interessierten Dozenten und Künstlern eine Plattform, welche die Verantwortung übernimmt und die pädagogische Ausrichtung vornimmt sowie die Finanzierung regelt.

2.2 Das Harzwerk

Im Mai 2017 begannen wir mit der Ausarbeitung einer Vereinssatzung. Zunächst lehnten wir uns an den Satzungen anderer Vereine an. Nach und nach stellte sich allerdings heraus, dass die Form der Satzung grundlegend für die Effizienz und Flexibilität der Vereinstätigkeiten ist.

So präzierte sich die Satzung immer mehr zu einer speziell auf die operative Vereinszweckerfüllung ausgelegte Verfassung und verkleinerte den internen Körperschaftsbereich auf ein Minimalstes. Dadurch kann der Verein durch das Vorstandsorgan eigenverantwortlich und flexibel auf Änderungen, Hemmnisse und Potenziale reagieren.

Der operative Kern des Harzwerks ist die Gestaltung von pädagogischen Angeboten und kulturellen Darbietungen. Diese globale Beschreibung der Vereinstätigkeiten musste aufgrund der Anforderungen des Finanzamts zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit mehrere Male präzisiert und konkretisiert werden.

Zunächst war der leitende Gedanke einen Verein zur „Förderung der Familien- und Sozialstruktur“ bzw. für „Sozialraumpotenzialentfaltung“ zu gründen. Das Finanzamt konnte diesen Zweck allerdings nicht als gemeinnützig anerkennen, da dieser nicht den Bestimmungen der Abgabenordnung entsprach.

Im § 52 der Abgabenordnung (AO) sind im zweiten Absatz die Zwecke dargelegt, welche dem Verein die Gemeinnützigkeit vor dem Fiskus

bescheinigen und diesen dadurch u. a. von der Körperschaftssteuer befreien (§§ 51 ff. AO).

Nach vielen Überlegungen in Bezug auf die spätere operative Ausrichtung des Vereins einigten wir uns, den Vereinszweck im Bereich der Erziehung und Jugendhilfe (§ 52 (2) Nr. 4 & 7 AO) anzusiedeln. Dieser Vereinszweck ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkennungsfähig. Darüber hinaus entschieden wir uns für die Förderung von Kultur (§ 52 (2) Nr. 5 AO), da dieser Aspekt Kern unserer methodischen Ausrichtung ist.

Die Förderung der Erziehung beinhaltet den Aspekt der Kinderhilfe in Abgrenzung zur bereits genannten Jugendhilfe. Die Formulierung des Vereinszwecks verdeutlicht den Fokus auf die Gestaltung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Hierunter fallen Maßnahmen aus allen erdenklichen (sozial)pädagogischen und sozialarbeiterischen Bereichen und Arbeitsfeldern.

Die Präambel der Vereinssatzung zeigt das Ziel all dieser Maßnahmen auf: Die Befähigung und Ermächtigung, durch innenwohnende Kompetenzen und positive Erwartung, Herausforderungen zu bewältigen und Potenziale zu genießen. Dies widerspiegelt den Ansatz einer lösungs- und konsensorientierten Sozialen Arbeit im informellen Kontext.

Der Verein sieht den Adressaten hierbei nicht isoliert, sondern als Teil größerer Einheiten, wie Familie, Sippe, aber auch Sozial- und Naturraum. So liegt das Augenmerk der operativen Vereinstätigkeiten auf der Vermittlung von Bewusstsein über sich selbst und seine unmittelbare Umgebung sowie deren dynamischen Wechselbeziehung.

Die Förderung der Kultur bündelt die einzelnen Hilfs- und Kurationsmaßnahmen in darstellender Weise. Poetry Slams, Konzerte, Debattier-Abende oder Jugendforen sucht der Verein zu initiieren, durchzuführen oder mitzugestalten.

Durch diese Aktionen beabsichtigt der Verein, den kulturellen Austausch insbesondere in Bezug auf die Inklusion von sozial oder kulturell benachteiligten Menschen zu fördern, welchen dadurch das eigene sowie das soziale Potenzial bewusst wird und sie anregt, dies in kooperativerweise aktiv zur eigenen Freude oder für die Bewältigung von Herausforderungen zu nutzen.

3. Die Umsetzung

Damit ein Verein zu einem offiziell eingetragenen Verein, einem „e. V.“, wird und damit Rechtsfähigkeit gemäß § 21 BGB erlangt, muss der Verein ins Register beim zuständigen Amtsgericht vom Vereinsvorstand entsprechend § 59 (1) BGB zur Eintragung angemeldet werden.

Das Harzwerk hat seinen Sitz in Goslar-Oker, somit ist gemäß § 55 (1) BGB das Registergericht des Amtsgerichts Braunschweig zuständig. Zur Eintragung sind dem Amtsgericht gemäß § 59 (2) BGB Unterlagen einzureichen, welche die Eintragung rechtswirksam machen.

Hierzu zählt die von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnete (§ 59 (3) BGB) Vereinssatzung in Urschrift und Abschrift (ebd. Nr. 1) sowie eine Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung, aus welcher die urkundliche Bestellung des Vorstands (ebd. Nr. 2) hervorgeht.

3.1 Die Vereinsgründung

Am 22. Dezember 2017 fand die Gründungsversammlung des Harzwerks statt. Diese stellt den Geburtsvorgang einer juristischen Person dar, welche als Personengesellschaft erster Art die Grundlage für das geordnete zivilgesellschaftliche Miteinander bildet.

Gemäß § 56 BGB bedarf ein Verein zu seiner gesetzmäßigen Gründung sieben Menschen, die in einer protokollierten Gründungssitzung eine Verfassung verabschieden, welche als Vereinssatzung das Wirken des Vereins, allerdings auch die Rechte und Pflichten seiner Organe regelt.

Das Protokoll ist der Nachweis über den Prozess der gemeinsamen Willensbildung und –erklärung über die Initiation einer Körperschaft des bürgerlichen Rechts.

3.2 Die Vereinssatzung

Entsprechend § 57 BGB muss die Satzung den Zweck, den Namen und den Sitz beinhalten. Daneben muss die Satzung ergeben, dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll. Darüber hinaus soll die Satzung beinhalten, wie die Mitglieder ein- und austreten sowie ob und in welcher Höhe sie Beiträge zu leisten haben.

Für die Vereinssatzung ist es außerdem wichtig, dass sie die Bildung des Vorstands darlegt, die Art und Weise von Mitgliederversammlungen beschreibt und erklärt wie Beschlüsse gefasst werden (vgl. § 58 BGB).

Die Vereinssatzung des Harzwerks ist eine auf ebendiese Grundlagen reduzierter Verein, der sein Hauptaugenmerk auf die Verfassung eines Konstrukts zur Kreation legt.

Die Harzwerksatzung (HWS) besteht aus drei Paragrafen und einer Präambel. Der erste Paragraf regelt den Sitz, den Namen und den Zweck des Vereins, der zweite beschreibt die Form, Aufgaben und Rechte der Vereinsorgane und der dritte Paragraf umfasst die Vorgaben zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie die Art und Weise einer Liquidation des Vereinsvermögens.

Der Vereinszweck stellt den operativen Kern, das Ziel des Vereinswirkens dar; es ist die Förderung der Erziehung, Jugendhilfe und Kultur. Verwirklicht wird dies insbesondere durch die (kooperative) Initiierung, Organisation und Durchführung von Erziehungs- und Jugendhilfemaßnahmen (z. B. Projekte, Workshops, Lehrveranstaltungen) sowie kulturellen Darbietungen (z. B. Tanz-Shows, Poetry Slams, Konzerte).

Zu den Maßnahmen gehören beispielweise allgemeinbildende Angebote, wie Sprachen, Natur- und Geisteswissenschaften, aber auch natur- und erlebnispädagogische Angebote, wie Survivaltrainings und Kräuterwanderungen. Daneben kann der Verein auch Qualifizierungsmaßnahmen durchführen. Darunter kann auch die Anleitung von Berufspraktikanten fallen.

Die Organe des Vereins sind laut Satzung seine Mitglieder, die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder sind der denkende und selbstreflektierende Kern des Vereins, sie bilden die Mitgliederversammlung, welche als legislatives Organ den Vorstand als ausführende Kraft aus ihrer Mitte wählen und diesen turnusmäßig bei der Gestaltung und Wahrung der Verwirklichung des Vereinszwecks kontrollieren und beraten.

Die satzungsbegründete Erklärung zur Gemeinnützigkeit bildet sich aus dem Bekenntnis, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, selbstlos tätig ist, Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt wird.

Darüber hinaus regelt der dritte Satzungsparagraf, dass im Falle einer Liquidation der derzeit amtierende Vorstand Liquidator ist und bei einer Auflösung des Vereins, das Vereinsvermögen an einen anderen Verein mit ähnlicher Ausrichtung fällt.

3.3 Derzeitiger Stand und nächste Schritte

Im Moment ist das Eintragungsverfahren ins Stocken gekommen, da gemäß § 77 BGB die Anmeldung zum Vereinsregister vonseiten des Vorstands mittels öffentlich beglaubigter Erklärung entsprechend § 129 BGB zu bewirken ist. Hierfür ist die Hinzuziehung eines Notars erforderlich, welcher die Willenserklärungen öffentlich zu beglaubigen hat.

Darüber hinaus wurden zwei Satzungsergänzungen genannt, welche die Beschlussfähigkeit und den Vereinssitz betreffen und durch kurze Ergänzungen seitens des Vorstands gemäß § 2 (3) Nr. 3f HWS bereits korrigiert wurden.

Sobald die Eintragung des Harzwerks ins Vereinsregister am Amtsgericht Braunschweig erfolgt ist, ist das Harzwerk rechtsfähig und erhält den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (vgl. § 65 BGB). Durch diesen Rechtsakt kann der Vorstand als Exekutive rechtswirksame Beschlüsse fassen und Rechtsgeschäfte tätigen und ein Bankkonto einrichten, sodass der Verein durch Nutzung finanzieller Mittel seinen Vereinszweck erfüllen kann.

Dadurch kann das zur Kreation anregende Konstrukt auf gemeinnütziger und berufsethischer Basis Menschen entlohnend beschäftigen, Mittel einholen und einen Beitrag zur positiv-konstruktiven Entwicklung von Menschen, Institutionen sowie des Sozial- und Naturraums leisten.

Mit der Fähigkeit zum Eingehen gültiger Rechtsgeschäfte wird eine Büro-Infrastruktur aufgebaut, von welcher aus jeder zukünftige Schritt ausgearbeitet und geplant werden kann. Hierunter fallen die Errichtung einer Internetseite mit Mail-Server und hoher Speichermöglichkeit sowie die Einrichtung diverser Profile auf den Plattformen der Sozialen-Medien. So können die ersten Projekte ausgerichtet am Bedarf der Adressaten und Kooperationspartner sowie den Kapazitäten und der kreativen Motivation des Vereins mit Netzwerkpartnern initiiert werden.